



Bundesamt für Energie  
Sektion Energieeffizienz  
Herr Felix Frey  
3003 Bern

Bern, 4. Juli 2011

**Anhörung:  
Revision der Energieverordnung (EnV): Gerätevorschriften und Inverkehrbringen**

Sehr geehrter Herr Frey  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Überarbeitung der Energieverordnung (EnV) im Zusammenhang mit Änderungen im Bereich Gerätevorschriften und Inverkehrbringen. Sie finden nachfolgend die allgemeine Stellungnahme des Schweizerischen Städteverbandes, während eine detaillierte Rückmeldung zu technischen Einzelheiten von unserer Fachorganisation Kommunale Infrastruktur (KI) im Anhang zusammengestellt ist.

**Allgemeine Anmerkungen**

Eine verbandsinterne Umfrage des Städteverbandes ergab im Mai 2011 ein überwiegendes Ja zu einem schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie, wie ihn Bundesrat und Parlament im Mai/Juni 2011 beschlossen hat. Die Schweizer Städte und städtischen Gemeinden begrüßen damit diesen eingeschlagenen Weg, den sie verfolgen eine nachhaltige Energiepolitik. Dies aus dem Bewusstsein heraus, dass Energie zum einen ein Schlüsselfaktor für das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben ist und zum anderen die Auswirkungen einer nicht nachhaltigen Energiepolitik in städtischen Gebieten besonders spürbar sind.

Städte und Gemeinden leisten denn auch einen bedeutenden Beitrag zu einer zukunftsfähigen Energiepolitik – sei es als Eigentümer lokaler Energieversorger oder durch lokale energiepolitische Massnahmen. Ihre Erfahrungen zeigen, dass ein schrittweiser und gut vorbereiteter Ausstieg aus der Kernenergie realistisch ist und politische Mehrheiten findet. Der Weg dazu ist definiert durch eine ausgewogene Mischung von Effizienzmassnahmen und dem Ausbau der Erzeugungskapazitäten von erneuerbaren Energien im In- und Ausland.

**Unterstützung im Grundsatz**

Entsprechend begrüsst der Städteverband, dass das Ziel eines rationellen und nachhaltigen Umgangs mit den Energieressourcen durch eine Reduktion des Energieverbrauchs im Zentrum dieser Revision steht. Es ist sinnvoll, die Energieverordnung deutlich stärker als bis anhin zur Steigerung der Stromeffizienz einzusetzen. Wir unterstützen deshalb die längst fällige sowie logische Verschärfung der eidgenössischen Energieverordnung im Grundsatz.



### **Wichtigste Diskussionspunkte**

Die Aufnahme der neuen Gerätekategorien ist sachgerecht, wie die Erfahrungen zeigen. Insbesondere bei den TV-Geräten und Nassläufer-Umweltpumpen besteht dringender Handlungsbedarf. Die Vorschriftenanpassungen mit materiellen Änderungen sind nachvollziehbar. Sehr begrüssenswert ist überdies die Anpassung der Vorschriften für die Set-Top-Boxen.

Die vorgeschlagene Definition des Inverkehrbringens analog zum EU-Recht als das erstmalige Bereitstellen auf dem Markt ist eine praxisorientierte Lösung. Die Schnittstellen werden dadurch eindeutig, die Kontrolle hingegen erschwert. Zudem besteht zum Beispiel die Gefahr, dass bei Verschärfung von Grenzwerten übermässige Lagerbestände angehäuft werden. Diese können dann über längere Zeit abverkauft werden, obwohl die Geräte den aktuellsten Vorschriften nicht mehr genügen.

Allgemein befürworten wir die Angleichung an EU-Recht, obwohl nicht alle Änderungen kompromissfrei Vorteile zeigen. Beispielsweise bringt die Übernahme der EU-Regelungen zur Energieetikette, obwohl naheliegend, nicht nur Vorteile respektive Fortschritte: Die Lösung «A+++» ist wenig transparent und nach unserer Ansicht letztlich nicht zielführend, denn Fachhandel sowie Konsumentinnen und Konsumenten neigen leider immer wieder dazu, die niedrigste A-Klasse zu berücksichtigen, da bei der Investition wenige Franken gespart werden können und die A-Klasse gemeinhin als beste Klasse gilt. Ein Beibehalten der Kategorien A bis G mit periodisch strenger werdenden Schwellenwerten wäre deshalb vorzuziehen.

### **Vorschläge für Verbesserungen im Detail**

Die Revisionsvorlage ist in der Umsetzung der grundsätzlichen Stossrichtungen in weiteren Detailspekten nicht konsequent. Wir verweisen diesbezüglich auf den technischen Anhang unserer Fachorganisation Kommunale Infrastruktur.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen

Freundliche Grüsse

### **Schweizerischer Städteverband**

Präsident

Dr. Marcel Guignard  
Stadtammann Aarau

Direktorin

Renate Amstutz

Beilage Technischer Anhang von Kommunale Infrastruktur

Kopien Dr. Marcel Guignard, Stadtammann Aarau  
Kommunale Infrastruktur, Bern  
Schweiz. Gemeindeverband, Urtenen-Schönbühl



Bundesamt für Energie  
Sektion Energieeffizienz  
Herr Felix Frey  
3003 Bern

Bern, 30. Juni 2011 / dlp

**Anhörung:**

**Revision der Energieverordnung (EnV): Gerätevorschriften und Inverkehrbringen**

Sehr geehrte Herr Frey

Sehr geehrte Damen und Herren

Dieser technische Anhang befasst sich im Detail mit der vorgelegten Revision der Energieverordnung (EnV) im Bereich Gerätevorschriften und Inverkehrbringen im Sinne einer Ergänzung des Anhörungsbeitrages des Schweizerischen Städteverbandes. Er orientiert sich am "Erläuternden Bericht" des BFE vom 20.4.2011 zur Revision der Energieverordnung und stellt begründete Anträge zu folgenden Punkten:

**Allgemeiner Teil (Kapitel 1.1/1.2): Normen sind notwendig**

Im Allgemeinen Teil (Kapitel 1.1) wird der Wirkungsmechanismus der in der Verordnung vorgesehenen Anforderungen an das Inverkehrbringen von elektrischen Geräten erläutert.

Gemäss dem erläuternden Bericht, soll "die Bandbreite der verfügbaren Geräte von unten her bereits etwas eingeschränkt" werden, d.h. Geräte mit schlechter Energieeffizienz sollten nicht mehr erlaubt sein. Aus unserer Sicht sollte die Bandbreite der verfügbaren Geräte nicht nur "etwas", sondern deutlich eingeschränkt werden, damit die energetisch schlechtesten Geräte gar nicht erst auf den Markt gelangen. Mit der beabsichtigten Änderung der Energieetikette, mit welcher "von oben her" neue Klassen über die logisch nachvollziehbare Bestnote "A" hinaus eingefügt werden sollen, kann diesem Anliegen nicht Folge geleistet werden, da die Geräte in den schlechtesten Klassen weiterhin erhältlich bleiben.

Im Kapitel 1.2 werden die Voraussetzungen für den Erlass von Effizienz- und Deklarationsvorschriften dargestellt. Auch wenn dieser Aspekt nicht Teil der geplanten Verordnungsänderung ist, ist nochmals festzuhalten, dass es zu begrüssen ist, dass auch ohne vorgängige Verhandlungen über Zielvereinbarungen Effizienzvorschriften erlassen werden können. Der Text lässt erkennen, dass für den Erlass von Effizienzvorschriften (Fach)Normen - wahrscheinlich sowohl auf nationaler wie internationaler Ebene - erforderlich sind. Das heisst: wenn diese Fachnormen nicht vorhanden sind, gibt es auch keine Effi-

zianzvorschriften. Da solche Fachnormen durchaus den Charakter von brancheninternen Vereinbarungen haben, ist somit auch durch die neue Regelung nicht zwingend ein schnellerer Effizienzfortschritt zu erreichen.

**Antrag:** *Der Bund hat sicherzustellen, dass durch fehlende Normen die Einführung von Effizienzvorgaben auf Verordnungsebene nicht verhindert werden kann; bei Bedarf hat der Bund in verbrauchsrelevanten Bereichen ohne Normierung provisorische Vornormen festzusetzen, auf deren Basis die Verbrauchsvorschriften erlassen werden können.*

### **Übergangsfristen: "Top-Runner"-Ansatz und verkürzte Fristen**

Die Erfahrungen mit den bisherigen Übergangsfristen (Kapitel 1.4) lassen bis jetzt keine Härten im Markt erkennen. In der Tendenz sind somit die Übergangsfristen eher zu verkürzen, aber auf keinen Fall auszuweiten.

Auch wenn es zweckmässig ist, dass sich die Schweiz bei der Festsetzung der Effizienzvorschriften am Recht der Europäischen Union (Kapitel 2 des erläuternden Berichts) orientiert, zeigen sich dabei diverse Schwierigkeiten. Problematisch ist etwa die Aussage in Kapitel 3, es werde zukünftig nicht mehr so sein, dass alle Geräte im Markt die aktuellen Anforderungen zu erfüllen hätten. Diese Aussicht ist aus Sicht der Gerätekäuferinnen und -käufer unbefriedigend bis irreführend. Hier ist eine Lösung zu suchen, um mindestens die erforderliche Transparenz über scheinbare und wirkliche Effizienzqualität der betroffenen Geräte herzustellen (siehe auch Anmerkungen zum Kapitel 3, Inverkehrbringen).

Es ist zudem festzuhalten, dass die Effizienzvorgaben der EU regelmässig durch strengere Vorgaben aus Nordamerika, Australien oder China übertroffen werden. Hier ist ein Weg zu suchen, um möglichst weit gehende Effizienzvorgaben (Prinzip "Top Runner") festsetzen zu können. Die Ausführungen in Kapitel 7.1 des erläuternden Berichtes weisen zudem darauf hin, dass die vorgesehene Synchronisierung mit dem EU-Recht die Umsetzung der Effizienzpotenziale verlangsamt. Angesichts der aktuellen energiepolitischen Situation kann dies nicht hingenommen werden.

**Antrag:** *Bei der Festsetzung der Effizienzvorschriften ist nicht nur das Recht der Europäischen Union einzubeziehen; nach dem "Top Runner"-Ansatz sind dazu auch allenfalls strengere Effizienzvorgaben aus anderen Wirtschaftsräumen anzuwenden.*

**Antrag:** *Falls an den Effizienz-Vorgaben der EU festgehalten wird, sind die zeitlich gestaffelten Anforderungsstufen in der Schweiz um mindestens 2 Jahre vorzuziehen.*

### **Inverkehrbringen (Kapitel 3): Dynamisierung der Klassenzuteilung (Energieetikette)**

Die neuen Bestimmungen zum Inverkehrbringen stromverbrauchender Geräte (Kapitel 3) mögen zwar einer gewissen Marktlogik folgen. Dieser Ansatz führt allerdings dazu, dass GerätekäuferInnen keine Gewähr mehr haben, selbst mit der besten Kategorie des Effizienzlabels auch tatsächlich das auf dem Markt bestverfügbare Gerät zu erhalten. Dies führt dazu, dass bei Förderprogrammen wie etwa der Kühlgeräteaktion des Stadtzürcher Stromsparmifonds, welche ausschliesslich Geräte mit der Effizienzklasse A++ fördert, ein erheblicher zusätzlicher Kontrollaufwand entsteht. Der Mangel der Effizienzetikettierung nach der Inverkehrbringung könnte behoben werden, wenn das Label dynamisch ausgestaltet wird.

Somit würden bestehende Geräte aufgrund der technischen Entwicklung mit der Zeit in tiefere Klassen zurückgestuft werden. Eventuell müssten Übergangsfristen definiert werden, bis wann zurückgestufte Geräte nach Anpassungen der Energieetikette nicht mehr zugelassen wären. Ein weiterer gangbarer Weg wäre die Angabe des Jahres, an dem eine bestimmte Effizienzklasse einem Gerät zugeteilt wurde.

**Antrag:** *Es ist dafür zu sorgen, dass die neuen Regeln zur Energieeffizienz-Klassierung nach Inverkehrbringung so ausgestaltet werden, dass die nötige Transparenz über die tatsächliche Energieeffizienz der Geräte erhalten bleibt, zum Beispiel durch eine Dynamisierung der Energieetikette.*

## **Anmerkungen zu den Effizienzvorschriften (Kapitel 4): Übersicht schaffen!**

**Anregung:** Es ist ausserordentlich schwierig, in der aktuellen Form der Energieverordnung eine Übersicht über diejenigen Gerätekategorien zu erhalten, für welche Effizienzvorgaben bestehen. Da davon auszugehen ist, dass künftig Änderungen der Energieverordnung in relativ kurzen Zeitabständen erfolgen, ist eine einfache tabellarische Übersicht über die in die Verordnung einbezogenen Geräte mit dem aktuellen Stand und dem erforderlichen Anpassungsbedarf der Effizienzvorschriften zu erstellen. In dieser Übersicht sind auch Gerätekategorien aufzuführen, für welche beispielsweise Normierungsarbeiten im Gang sind, ebenso Gerätekategorien, die in den Anhörungen zu Änderungen der Energieverordnung genannt werden. Es ist darüber hinaus festzuhalten, dass die Vielzahl von Gültigkeitsausnahmen der Effizienzvorschriften die Übersicht zusätzlich erschwert.

In der Verordnung wird laufend auf diverse EU-Richtlinien hingewiesen. Diese sind zwar mit relativ geringem Suchaufwand im Internet zu finden. Als Dienstleistung des Bundes ist eine geeignete Form zu finden, wie insbesondere im elektronisch verfügbaren Verordnungstext direkt auf die EU-Richtlinien verlinkt werden kann.

Bei den Effizienzvorschriften sind auf EU-Ebene für weitere Gerätekategorien Vorschriften zu erwarten. Neue EU-Vorschriften im Effizienzbereich sollten künftig in kürzeren Zeitabständen dahingehend geprüft werden, ob eine Übernahme für die Schweiz angebracht ist.

## **Neuartige Geräte: Rasche Einführung von Effizienzkriterien**

Immer wieder kommen neuartige Geräte auf den Markt, welche innert kurzer Zeit ein nicht unbedeutendes Marktvolumen erreichen können. Zu erwähnen sind etwa bei den privaten Haushalten Steamer oder ganz neu «Kochend-Wasser-Hähne» mit separatem Miniboiler. Der Umgang mit solchen oder ähnlichen neuartigen Geräten und die Prüfung oder Einführung von Vorschriften innerhalb einer sinnvollen Zeit, möglichst vor der Marktdurchdringung, muss diskutiert werden.

**Antrag:** *Aufgrund der aktuellen Marktsituation sind Effizienzanforderungen für Steamer, auch in Kombination mit Backöfen, erforderlich.*

*Aufgrund der Verbreitung im Markt sind Effizienzanforderungen für sogenannte Plugin-Kühlgeräte, häufig im Detailhandel als Verkaufsdisplays für gekühlte und gefrorene Lebensmittel im Einsatz, zu erlassen.*

## **TV-Geräte (Kapitel 4.1): Keine A- und B-Klassierung für grosse Geräte**

Exemplarisch lässt sich an diesem Beispiel die beschränkte Eignung der Energieetikette zur Förderung der Energieeffizienz aufzeigen. Es ist davon auszugehen, dass die zunehmende Grösse dieser Geräte nicht mit einem entsprechenden Zusatznutzen verbunden ist – und dies trotz einer absoluten Zunahme des Energieverbrauchs gemäss Kapitel 7.1 des erläuternden Berichtes.

**Antrag:** *Es ist zu prüfen, ob bei sehr grossen TV-Geräten die Bestklassen A und B gar nicht zu vergeben sind.*

**Antrag:** *Es ist auszuführen, ob allenfalls in anderen Märkten strengere Energieeffizienz-Anforderungen bestehen.*

## **Nassläufer-Umwälzpumpen (Kapitel 4.2)**

Gesamtschweizerisch beträgt der Stromverbrauch von Umwälzpumpen für Raumheizung/Warmwasser rund 1600 GWh pro Jahr. Das Optimierungspotential von Umwälzpumpen ist hoch. Die als Grundlage verwendete EU-Richtlinie nimmt Warmwasser-Umwälzpumpen z.B. für Warmwasserzirkulationssystem aus; diese sind gerade in Mehrfamilienhäusern im städtischen Umfeld häufig vorhanden. Es ist daher zu klären, wie die Energieeffizienz von solchen Warmwasserumwälzpumpen sichergestellt werden kann.

Die EU-Richtlinie nennt zwei Stufen von Effizianzorderungen, die ab 2013 respektive 2015 gelten. Mit dem in Anhang 2.13 der zu ändernden Energieverordnung erfolgenden Verweis auf die EU-Richtlinie wird diese laufende Verschärfung der Anforderungen nicht sichtbar. Andererseits zeigt ein Durchsicht von [www.topten.ch](http://www.topten.ch), dass bereits heute eine ausreichende Zahl von Nassläufer-Umwälzpumpen auf dem Markt ist, die die ab dem Jahr 2015 geltenden Energieeffizienz-Anforderungen der EU-Richtlinie bereits heute erfüllen.

Gerade das Beispiel der Heizungspumpen zeigt, dass selbst finanziell lohnende Effizienzmassnahmen nicht in ausreichendem Mass umgesetzt werden, weil die Anfangsinvestition für die bessere Lösung grösser ist als für die traditionelle Lösung. In solchen Situationen sind zwingende Effizienzvorgaben erforderlich.

**Antrag:** *Die ab 2015 geltenden EU-Anforderungen an Nassläufer-Umwälzpumpen sind in der Schweiz bereits ab 1.1.2013 einzuführen.*

**Antrag:** *Es ist auszuführen, ob allenfalls in anderen Märkten strengere Energieeffizienz-Anforderungen bestehen.*

### **Vorschriftenanpassungen mit materiellen Änderungen (Kapitel 5.2)**

Bei zukünftigen Anpassungsvorschlägen an das Europäische Recht ist darzulegen, ob die in der Regel "geringfügigen Änderungen" tendenziell zu einer Verstärkung oder Abschwächung der Schweizerischen Energieverordnung führen; die generellen Ausführungen in Kapitel 7.1 des erläuternden Berichtes sind nicht ausreichend.

### **Neue Energieetikette (Kapitel 6.1)**

Wir schliessen uns der Einschätzung des BFE an, dass die über die Effizienzklasse A hinausgehenden "Plus"-Klassen zu einer wenig transparenten Lösung führen. Im Gegensatz zum BFE befürworten wir allerdings ein Abweichung von der bewährten 7-teiligen Skala A bis G nicht.

**Antrag:** *In der Energieverordnung wird auf einen Übergang zum Energieetikettensystem mit den Plusklassen A+ bis A+++ verzichtet. Sämtliche Energieetiketten sind auf den Skalenbereich A bis G zu beschränken, wobei A weiterhin für die Bestgeräte Verwendung findet.*

**Ergänzungsantrag:** *Solange die EU an den Plusklassen der Energieetiketten festhält, unterstützt der Bund an den Verkaufspunkten die zusätzliche Kennzeichnung der Bestgeräte mit dem topten-Label.*

### **Aussetzung des Cassis-de-Dijon-Prinzips für Stromeffizienz (zu Kapitel 8)**

Sollte das Cassis-De-Dijon-Prinzip die Festsetzung von Schweizerischen Energieeffizienzvorgaben nach dem "Top Runner"-Ansatz behindern, ist das Cassis-de-Dijon-Prinzip in diesen Bereichen zumindest für eine Frist von 5 Jahren nicht umzusetzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen

Freundliche Grüsse  
Kommunale Infrastruktur



Alex Bukowiecki  
Geschäftsführer